

Anwaltsrecht

Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – was wird 2021 bringen?

Die Anwaltschaft wird einerseits gestärkt – andererseits entsteht neuer Rechtsberuf*

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln

Auf seinem ersten Online-Symposium hat das Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln im November 2020 die aktuellen Reformvorhaben im Anwaltsrecht vorgestellt. Der Autor gab zur Begrüßung der 285 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über die Fülle der Gesetzentwürfe.

Insgesamt sind es derzeit fünf aktuelle Gesetzentwürfe, die das Anwaltsrecht erheblich verändern werden. Beim ersten Thema ging es um das Spannungsfeld der Inkassodienstleister zum anwaltlichen Berufsrecht. Matthias Kilian hat in seinem Vortrag (in diesem Heft redaktionelle Zusammenfassung AnwBl 2021, 92, AnwBl Online 2021, 102) den am 11. November 2020 vom Bundesjustizministerium (BMJV) vorgelegten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgestellt. Ziel des Entwurfs ist die Schaffung von Chancengleichheit zwischen den Legal Tech-Inkassodienstleistern und der Anwaltschaft. Das Problem ist durch die Entscheidung Wenigermiete.de des VIII. Zivilsenats des BGH vom 27. November 2019 entstanden (BGH AnwBl Online 2020, 63). Der BGH hat es für zulässig erachtet, dass ein Inkassodienstleister Forderungen aller Art einklagt und dabei mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und der vollen Kostenübernahme im Falle des Unterliegens Wege beschreitet, die einem Anwalt bisher gesetzlich verboten sind. Hierdurch wurde entgegen dem Grundanliegen des § 10 Abs. 1 RDG neben der zugelassenen Rechtsanwaltschaft ein zweiter Rechtsdienstleistungsberuf eröffnet, was verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft und dem Kohärenzgebot des Unionsrechts entgegensteht. Der BGH hat auf diese Weise im Ergebnis einen offenen Widerspruch zwischen Inkassodienstleistern und Anwaltschaft geschaffen, und er hat dies mit dem Hinweis begründet, der Rechtsanwalt müsse das hinnehmen, da er ein Organ der Rechtspflege sei. Der Referentenentwurf will insoweit künftig die Berufspflichten der Rechtsanwälte etwas auflockern und den Pflichtenkatalog der Inkassodienstleiter leicht erweitern. Da aber weder die BGH-Rechtsprechung noch der Referentenentwurf den Begriff der Inkassodienstleistung konkretisieren, wird sich durch das Gesetzesvorhaben an dem Dilemma der Inkohärenz nichts ändern.

Das **zweite Thema** des Symposiums widmete sich den beiden RVG-Reformen. Referentin war die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwältin und Notarin *Edith Kindermann* (in diesem Heft AnwBl 2021, 80). Schon in der Mitte der parlamentarischen Sommerpause 2020 hatte das BMJV den Berufsverbänden den lang erwarteten Referentenentwurf unter dem Stichwort

"Kostenrechtsänderungsgesetz 2021" übermittelt. Hinzu gekommen ist ein Entwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassobereich, der unter anderem die Vergütung bei unbestrittenen Forderungen im außergerichtlichen Bereich deutlich senken will. Insgesamt sind Fragen des anwaltlichen Kostenund Gebührenrechts seit langem in der Diskussion. Vor kurzem hat sich dazu sogar ein "Deutscher Vergütungsrat 2020" etabliert und einen Honorar Codex entwickelt. Passgenau zum Zeitpunkt des Symposiums hat der Gesetzgeber am 27. November 2020 beide RVG-Reformen verabschiedet. Der Bundesrat hat die Gesetze am 18. Dezember 2020 passieren lassen.

Mit dem **dritten Thema** stellte *Christoph Thole* die aktuellen Entwicklungen im Berufsrecht der Insolvenzverwalter vor (in diesem Heft redaktionelle Zusammenfassung AnwBl 2021, 93, AnwBl Online 2021, 111). Dies war das einzige Thema des Tages, zu dem noch kein aktueller Gesetzentwurf vorlag. Dennoch handelt es sich um eine höchst spannende und vielfach diskutierte Problematik, die dringend einer Regelung bedarf.

Im vierten Teil widmete sich Martin Henssler der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts (in diesem Heft redaktionelle Zusammenfassung AnwBl 2021, 90, AnwBl Online 2021, 051). Niemand ist in diesem Themenfeld fachkundiger als er. Seine umfangreichen Reformvorschläge sind bereits Gegenstand vertiefter Diskussionen. Zu diesem Thema hat nun das BMJV am 4. November 2020 den Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften" mit einem Umfang von 349 Seiten vorgelegt. Es war höchst spannend mitzuerleben, wie Martin Henssler diesen Gesetzentwurf mit seinen eigenen Vorschlägen verglich und dieses enorm wichtige Thema vertiefte.

Abgerundet wurde das Symposium im **fünften Teil** mit einem Vortrag von *David Markworth* zur geplanten Reform des gesamten Personengesellschaftsrechts (in diesem Heft redaktionelle Zusammenfassung AnwBl 2021, 93, AnwBl Online 2021, 082). Zu diesem Thema wurde im April 2020 der sogenannte Mauracher Entwurf einer vom BMJV eingesetzten Expertenkommission veröffentlicht. Der Name "Maurach" spiegelt nur rein äußerlich die Tatsache wider, dass die Abschlusssitzung dieser Kommission auf Schloss Maurach stattfand. Für die Anwaltschaft von zentraler Bedeutung hierzu ist es, dass das BMJV am 18. November 2020 den Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts" vorgelegt hat. *Markworth* hat erläutern, dass dieser Referentenentwurf dem Mauracher Entwurf in weiten Teilen folgt und für die Anwaltschaft wohl die GmbH & Co KG öffnen wird.

Damit war das überreiche Programm des Tages abgeschlossen, aber keineswegs das gesamte gesetzgeberische Reformstreben erfasst. So gibt es seit dem 19. November 2020 auch einen Gesetzentwurf "zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts", der in seinem Art. 8 eine weitere Novellierung der BRAO vorsieht. Der Entwurf wird im Zulassungsrecht, im Bereich der beruflichen Vertretung, beim beA und im Kammerbereich wichtige Änderungen enthalten.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und war Direktor des Instituts für Verfahrensrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Der Beitrag beruht auf dem Grußwort, das der Verfasser am 25. November 2020 im Rahmen der vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln mit Unterstützung des Anwaltsblatts veranstalteten Tagung zum Thema "Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – Was wird 2021 bringen?" gehalten hat.